

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1906)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Zum hundertjährigen Bestand des Wessenbergischen Konkordates im Kanton Luzern. — Ein theologisches Kapitel aus den deutschen Reichstagsverhandlungen. — Kirchenchronik. — Briefkasten. — Kirchenamtl. Anzeiger. — Inländische Mission.

φ Zum hundertjährigen Bestand des Wessenbergischen Konkordates im Kanton Luzern.

Quod semel dictum est stabilisque rerum
Terminus servet, bona jam peractis
Jungite fata. Hor. Carm. sæcul.

Am 19. Februar 1906 werden hundert Jahre verflossen sein, seitdem zwischen dem Bevollmächtigten der Luzerner Regierung, Peter Genhart, und Generalvikar Wessenberg, Namens des Kurfürsten und Primas von Deutschland, Karl Theodor Dalberg in seiner Eigenschaft als Bischof von Konstanz das vielgenannte Konkordat «Uebereinkunft in geistlichen Dingen» abgefasst wurde, auf dem das neuere Luzernische Staatskirchenrecht hauptsächlich fusst. Auch von ihm könnte man sagen, von der Parteien Gunst verzerrt, ist es sehr verschieden beurteilt worden. Rom hat es mit Breve vom 28. Februar 1807 scharf verurteilt; infolge der dadurch hervorgerufenen Kämpfe musste das damalige Haupt der Regierung, Schultheis Krauer, wegen einer scharfen, den Nuntius Testaferrata beleidigenden Grossratsrede eine Entschuldigung vorbringen. In seinem Gefolge sah Luzern das «Priesterhaus» in Mariahilf unter der Leitung des rationalisierenden deutschen Theologen und Orientalisten Dereser, sah allerlei kirchenpolitische Staatsaktionen mit der regierungsrätlichen Austreibung des Theologiestudenten Michael Groth, weil er sich der Richtung Deresers nicht hatte fügen wollen und dessen Wegzug unter dem demonstrativen Ehrengelichte der Studierenden und vieler Bürger bis an die Landesgrenze ins Freiamt. Auf der andern Seite muss anerkannt werden, dass die Uebereinkunft trotz der Ueberschreitung ihrer Rechte manche Uebelstände abgestellt, Stifte und Pfarrwahlen dem Volke näher gebracht und wohl aufrichtig Förderung des religiösen Lebens gewollt hat. So vielfach das Konkordat bis in die neueste Zeit aus formellen Gründen und wegen einzelner Bestimmungen, welche vornehmlich geistliche Aemter völlig von der weltlichen Regierung abhängig machen, angegriffen wurde, kann nicht bestritten werden, dass z. B. die Mariahilfkirche nach ihrer gesetzlichen Seite nur durch das staatliche Oberaufsichtsrecht gerettet wurde. Heute nach

hundert Jahren sollte eine ruhigere und objektivere Würdigung eher möglich sein.

Dem Konkordat ist der Charakter der Zeit auf die Stirne gedrückt. Es ist die *Mediationszeit*, ein Uebergang von der Revolution und Helvetik mit ihrer schroffen Bekämpfung und Unterdrückung der Kirche unter den Staat zu wieder geordneten Verhältnissen, wo man Religion und Kirche als nötig erachtet, wie es Napoleon für Frankreich erkannt hatte. Auch in diesen Dingen hat der grosse Corse in der Schweiz einen entscheidenden Einfluss. Wessenberg nicht weniger als die Regenten bekamen jeweilen Wind in ihre Segel, je nachdem Frankreichs Machthaber gelaunt war. Das Konkordat Wessenbergs mit der Luzerner Regierung war nur ein Glied in der Reihe seiner nationalen und rationalisierenden kirchlichen Bestrebungen, wie das Seminar in Meersburg, die Ungültigerklärung von Ehedispensen, die vom Nuntius ohne Begrüssung des Bischofs ausgestellt wurden, die geplante Aufhebung der Klöster Werthenstein und Rathausen.

Es kann wohl nicht bestritten werden, dass Wessenberg und die damalige Regierung die Religion und Kirche zu fördern glaubten, aber ihre Auffassung von Religion und Kirche war eine unrichtige. Wessenberg wie seine Helfer, Thaddäus Müller und Pfr. Keller in Aarau waren stark rationalistisch gesinnt. Die Religion war ihnen fast nur Gemütsache, ihre Hauptaufgabe sahen sie in der einseitigen Predigt von Humanität, Gemeinnützigkeit, Aufklärung und einer Utilitätssittlichkeit. Dereser erklärte die Wunder Christi in der Weise der seichtesten Aufklärung, abgesehen davon, dass er im Elsass den verbotenen Eid auf die Verfassung der revolutionären Regierung abgelegt hatte und dadurch verdächtig war. Die Kirche vollends sah man als menschliche Anstalt, gegründet zum Zweck der Bildung, Humanität und Sittlichkeit, an. Soviel als möglich suchte man das Uebernatürliche abzuschaffen oder zu umgehen; das Kirchenrecht achtete man gering; das Ideal von Jahrzehnten waren Nationalbistümer, möglichste Trennung von Rom, Reformen im protestantischen Geiste.

W. Oechsli (Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh. S. 657 ff.) macht sich die Beurteilung dieser Fragen sehr leicht, wenn er schreibt: «Da ist es von geringem Werte, zu untersuchen, ob Wessenbergs Reformen sich innerhalb der bischöflichen Rechtsphäre bewegt oder dieselben überschritten haben. Verglichen mit der Episkopaltheorie, wie sie die deutschen Erzbischöfe 1786 in der Emser Punktation aufgestellt hatten, war das Vorgehen Wessenbergs behutsam und schonend zu

nennen; an den absolutistischen Ansprüchen der römischen Kurie gemessen, wimmelte es von Uebergriffen in die päpstlichen Befugnisse.»

Wir denken, gerade die *Rechtsfrage* ist von wesentlicher Bedeutung, die man nicht so leichtfertig abtun kann. Selbst wenn man die beiden Systeme: Episkopal- und Papaltheorie gelten lässt, fragt es sich zuvor: was ist *katholisch*? Und da muss jede objektive Wissenschaft zugeben, dass zu allen Zeiten die Bischöfe mit Rom in Verbindung stehen mussten, und solche Konkordate nicht gegen den Willen und die Genehmigung des päpstlichen Stuhles geschlossen werden konnten. Zudem hatte der Generalvikar von Konstanz im Namen des Bischofs sehr wichtige geistliche Kompetenzen völlig in die Hand der weltlichen Regierung gelegt.

Wenn Oechsli nach Aufzählung der wichtigsten Bestimmungen der Uebereinkunft wieder schreibt: «So wohlthätig und kirchenfreundlich dies alles dem gewöhnlichen Menschenverstande erscheint, der Nuntius erblickte in dem ohne sein Zutun abgeschlossenen Konkordat, das dem Staat so bedeutenden Einfluss auf die Bildung der Geistlichen einräumte und den Grundsatz der Immunität des Klerus preisgab, schwarzen Verrat an den Interessen der Kirche, wie man sie in Rom verstand.» Wir wollen hier nicht lange die katholische Auffassung von der Heiligkeit des Stiftungszweckes, von der Kompetenz eines Bischofs oder des Papstes über solche Umgestaltungen darlegen, aber das könnte der Historiker Oechsli wissen, wie wohlthätig oft gerade die konservative Macht Roms und ihre altchristliche Auffassung gewirkt hat; man denke an die weitherzigere Auffassung der Ehefreiheit, der Unabhängigkeit der geistlichen Autorität von gewalttätigen Regierungen, der altchristlichen Tradition gegenüber rationalistischen Zeitströmungen etc. Und namentlich sollte der Schweizerhistoriker nicht so allgemein (und so tendenziös) von «den anderwärts aufgehobenen stehenden Garnisonen des Romanismus (!), den Klöstern, die hier zu neuem Leben erwacht waren», sprechen, da er doch die Verhältnisse in Pfäfers, im Franziskanerkloster in Luzern, auch Freiburg etc. kennen muss. Da war von Romanismus wenig zu merken. Weil Oechsli so wenig Verständnis für katholische Kirchenverfassung hat, kann er schreiben, die (doch liberale) «Luzerner Regierung glaubte *naiver* Weise doch, die Sanktion des Papstes dafür erhalten zu können». Sie wusste eben, dass diese Sanktion vom katholischen Standpunkt aus unerlässlich war.

Der Hauptgrund der Nichtbestätigung war für Rom die Entfremdung des Stiftungszweckes, namentlich der Klöster Rathausen und Werthenstein. Die Regierung liess denn auch diesen Teil ihres Planes fallen. Wenn Oechsli als päpstliche Inkonsequenz die fast gleichzeitige Umwandlung des Prämonstratenserstiftes St. Luzi bei Chur in ein bischöfliches Seminar mit Erlaubnis des Papstes anführen will, so muss gesagt werden, dass nach damaligem und heutigem Kirchenrecht hierin der Papst die endgültige Gewalt hat. Aber die ganze Geschichte lehrt, wie vorsichtig hierin der hl. Stuhl immer gewesen, und wie ernst er es mit dem Stiftungszweck nimmt, von dem allerdings gewisse Leute keinen rechten Begriff zu haben scheinen. In dem Revolutionszeitalter war auch die Richtung Dalberg-Wessenberg von dieser Modeströmung angesteckt. Weil zudem die Kirche so viele Säkularisationen auf allen Gebieten erlitt und man überhaupt Grund hatte zum

Misstrauen, deshalb das entschiedene Veto. Wenn das Breve sagt, die Aufnahme und Verpflegung von Waisen sei nicht so wichtig, um damit die Aufhebung eines so berühmten Klosters zu begründen, so braucht man damit nicht Stimmung gegen den hl. Stuhl zu machen. Die Versorgung von Waisen konnte und musste nachher geschehen, ohne dass man dazu Kloostergut seinem Zwecke zu entfremden brauchte. Rom will sagen: Zuerst kommt die Stiftung, der spezifisch religiöse Zweck und der darf nur alteriert werden, wenn's nicht anders geht. Aehnlich verhält es sich mit der Gründung der «geistlichen Kasse», an die reichere Pfründen mehr oder weniger beisteuern mussten, um andern dürftigen aufzuhelfen. Gewiss ist das Ziel gut. Aber lassen sich Rentiers und Millionäre durch einen schönen Zweck so leicht abbringen von ihrem *Recht*, so dass sie mit dem Dürftigen teilen?

In all diesen Dingen war schon im Mittelalter endgültig die *oberste Stelle* der Kirche zuständig. Das anerkannte man allzeit in der alten Eidgenossenschaft. So geschah es in Bern vor der Reformation mit der vom Papst genehmigten Aufhebung von Klöstern zum Zweck der Stiftung des Vinzenzmünsters und -Stiftes, ähnlich anderswo. Weil dieses Kirchenrecht die Luzerner Regierung der Mediationszeit anerkannte, sucht sie nicht «naiver Weise» um Genehmigung nach mit dem Doppelgesuch vom 27. Oktober 1806, betr. 1. Konkordat und 2. der Klösteraufhebung an den Nuntius mit der Bitte, es durch seine Empfehlung zu unterstützen. Es ist wahr, dass die alten Eidgenossen in manchen Dingen allzeit auf ihren alten Rechten bestanden und oft Rom gegenüber Feinden hatten, aber in rein religiösen Gebieten unterliessen sie es nie, sich mit Rom zu verständigen. Sie anerkannten zweifelsohne eine berechnete, durch die Zeitverhältnisse bedingte grössere Zentralisation im Vergleich zum Urchristentum; zudem war die Luft in früheren Zeiten viel kirchlicher, als gerade im Aufklärungs- und Revolutionszeitalter mit ihren unverhüllten Zielen, was begreiflich Rom doppelt vorsichtig machen musste.

Materiell hat das Konkordat zweifelsohne manche Verbesserungen gebracht und dass die Kontrahenten *in ihrer Art* in guten Treuen das Wohl der Kirche befördern wollten, das steht bei uns fest. Ausdrücklich wird für das Priesterhaus im Kloster Werthenstein «das Einverständnis der päpstlichen Nuntiatur vorausgesetzt». Im Zeitalter des aristokratischen Absolutismus waren die Stifte im Hof und in Beromünster fast ausschliesslich Versorgungsposten von Junkersöhnen geworden. Durch die Verbindung der Kanonikate mit Professuren in Luzern und die Umwandlung von Münster zum Teil in ein Stift für die invaliden verdienten Seelsorger des Kantons waren beide für eine ideale, dem Stiftungszweck nicht widersprechende Bestimmung nutzbar gemacht und mit dem Volk in engere Verbindung gebracht und damit lebenskräftig geworden. Wer weiss, ob sie in ihrer früheren Gestalt das letzte unruhige Jahrhundert überstanden hätten? Auch ein Ausgleich der Pfründen wäre kirchenrechtlich durchaus nicht ein Ding der Unmöglichkeit, weil nach der gewöhnlichen Theorie das betreffende Kirchengut nicht absolut an den Ort gebunden ist. Darin ist nun der hl. Stuhl allein zuständig als höchste Instanz der Gesamtkirche. Nicht weniger könnte eine derartige Gründung eines Priesterseminars genehmigt werden, wie St. Luzi beweisen mag, wenn nicht

ernste Ursache zu Misstrauen dem damaligen Bischof und Generalvikar gegenüber geboten gewesen wäre. Ebenso verhält es sich mit der Heranziehung von Pfründen, Kaplaneien zum Schuldienst und zur «Versittlichung des Volkes», namentlich auch betr. der Aufhebung der Steuerfreiheit der Geistlichen (Immunität.) Von Anfang an krankte übrigens die jetzt aufgezehrte geistliche Kasse, zu der die geistlichen Behörden nichts zu sagen hatten, daran, dass sie es nicht auf Dotierung der Beneficien, sondern auf *prekäre* Besserstellung abgesehen hatte, so dass die Geistlichen der Willkür der Regierung unterstellt wurden. Es wurden der Regierung einseitig Rechte, z. B. betr. der alleinigen Anordnung und Verwaltung der geistlichen Kasse aus Kirchengut eingeräumt, aber alles dieses sind Punkte, welche nicht unüberwindliche Schwierigkeiten hätten bieten müssen, welche auch bei einer aufrichtig der Kirche wohlgesinnten Regierung nicht schädlich sind. Anders verhält es sich natürlich bei einer nicht kirchenfreundlichen Regierung, und Rom, das hierin stets weitblickend war, musste auch auf solche Zeiten denken. Mehr als je hatte die Revolution daran gemahnt.

Dieses vorsichtige Vorgehen gegen alle Neuerungen kann natürlich um so grössere Gefahren in sich schliessen, weil man gewöhnlich die alten mit Uebelständen verbundenen Verhältnisse beibehält, wo Reformen angezeigt wären. Leicht bleibt es so bei den versteinerten Formen, wenn der lebendige Geist längst fortgezogen ist. Dieser zu einseitig konservative Zug kann zur Erstarrung führen und den notwendigen zeitgemässen Reformen Hemmnisse bereiten. Und gar häufig kommen dann auf politischen, wirtschaftlichen und auch religiösen Gebieten Umgestaltungen auf dem *nicht berechtigten Wege* vor; man denke an die brutale Aufhebung von St. Urban, Werthenstein, Rathausen.

Wenn auch das Uebereinkommen vom hl. Stuhl nicht genehmigt wurde, hat es *keine* seitherige Regierung als ungültig aufgegeben, übrigens erklärte sich Pius VII. gegenüber dem Abgesandten Staatsschreiber Kopp zu einer nochmaligen Prüfung und zu Entgegenkommen bereit, allein er wurde durch seine Gefangenschaft daran verhindert. Die sog. Sonderbundsregierung hat 1843 durch neue Uebereinkommen mit Bischof Salzmann einige schroffe, unkirchliche Bestimmungen in der sonstigen Kirchengesetzgebung betr. geistliche Prüfungen gemildert, ohne irgendwie den staatlichen Rechten und Ueberlieferungen etwas zu vergeben. Jahrzehnte lang wurde das Gesetz unter den Augen des Nuntius durchgeführt, ohne dass neue Beschwerden erhoben wurden. Die streng kirchlich gesinnten Professoren Geiger, Gügler und Widmer waren die ersten, welche an das so umgestaltete Stift im Hof als Chorherren gewählt wurden und welche also de facto den neuen Zustand anerkannten. Man kann deshalb wohl sagen, dass abgesehen von einigen Missgriffen, z. B. betr. der Wahl Christoph Fuchs etc. im ganzen unter der Herrschaft des Konkordates Luzern nicht ungünstige Kirchenverhältnisse besass. Doch ist nicht zu leugnen, dass die Regierung in geistlichen Dingen sehr weitgehende Kompetenzen besitzt, die nur dann gesunde Zustände zulassen, wenn ein wirklich interessives, wohlwollendes Verhältnis zwischen Kirche und Staat existiert.

Wenn man auch zugibt, dass man auf beiden Seiten oft die Sache etwas einseitig beurteilte, so sollte doch die alte Wunde möglichst geheilt werden. Gewiss hat die Zeit hüben

und drüben manche Anschauungen gemildert und die Verhältnisse geändert, man denke an die Immunität, den eingegangenen Zehnten und infolge dessen die Schmälerung der reichen Pfründen und damit der geistlichen Kasse und den Verzicht auf die staatlichen Patronate bei Pfarreien. Um so mehr sollte man in andern Punkten einst *allseitiges* Entgegenkommen bei Verbesserung dieser oder jener §§ zu Gunsten der Kirche erwarten. Denn wir gestehen, wir ziehen das wohlwollende historische Verhältnis zwischen Kirche und Staat der einseitigen Regelung und der vollen Freiheit der Kirche, die oft aber eine Vereinsamung würde, selbst dann vor, wenn jenes nicht in allem zum Ideal wird. Denn das Ansehen der Staatsmacht kann, wenn sie das gemeinsame *Interesse am Wohl* des Volkes aufrichtig ins Auge fasst, der Kirche ihre Aufgabe vielfach erleichtern helfen. Die Glieder beider Gesellschaften sind ja meistens die gleichen. Wir schliessen mit einem Zitat aus dem gleichen Carmen *sæculare* des Horatius zu Anfang:

Jam Fides et Pax et Honos Pudorque

Priscus et neglecta redire Virtus

Audet, adparetque beata pleno

Copia cornu.

Die Stellungnahme gegenüber dem Konkordat

und den staatskirchlichen Zuständen überhaupt kann eine *dreifache* sein. Das nicht perfekte Konkordat kann gemessen werden an dem *vollen Ideale des Kirchenrechts*, d. h. zunächst selbstverständlich nicht — an der *mittelalterlichen* Kirchenrechtsentwicklung, sondern an den jetzt zu Recht bestehenden Kirchengesetzen *und ihrem Geiste* —: das *negative* Resultat würde alsdann eine Sammlung von *Desiderata* ergeben, die vom Standpunkte des kirchlichen Pastoral- und Rechtslebens aus erhoben werden können, bez. erhoben werden müssen. Diese Arbeit wurde in frühern Jahren von hervorragenden Männern in Schrift und Presse, dann von der Freien kantonalen Priesterkonferenz und den von ihr bestellten Kommissionen gelöst, auch z. T. neuerdings in der Presse — versucht. Es war diese klärende Arbeit nicht ohne grossen Wert, wenn schon da und dort die Meinung laut wird — sie habe gar nichts genützt. Die erste ältere Periode der Reaktion bedeutete Erweckung des warmen kirchlichen Geistes — die zweite Periode mit den Arbeiten der Priesterkonferenz — Klärung des Standpunktes. Damit verband sich aber eine *zweite Art* der Stellungnahme. Gerade in dem oft mit Lebhaftigkeit geführten Kampfe zeigte es sich auch — dass die *historischen Verhältnisse* des Landes, das Jahrhunderte alte Werden unserer eigenartigen kirchenrechtlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden müsse — *nicht allein* die kirchenfeindlichen Vorstösse der sog. Aufklärungs-, Revolutions- und Illuminatenperioden, so sehr gewisse odiose Reste dieser Zeiten ins Auge gefasst werden müssen. Eine *dritte Art* der Stellungnahme bedingen die neuzeitlichen Verhältnisse. Das nicht perfekt gewordene Konkordat und gewisse staatskirchliche Zustände überhaupt haben sich trotz allem unter einer stillschweigenden Hinnahme der *offiziellen* Stellen — wenn auch *keineswegs unter Billigung* ihres gesamten Geistes und aller seiner Einzelheiten — eingelebt — und sich in einem gewissen ausbauenden Gewohnheitsrechte unter einigen Einschränkungen eher besser als zu erwarten war, ausgestaltet. Kirche, Staat und Volk schufen praktisch einen *modus vivendi* als Ausdruck des interessiven Verhältnisses der beiden Gewalten. Auf diesem Boden ist auch ein allmähliches positives Ausbauen in melius möglich, eine Erfüllung mancher kirchenrechtlicher *Desiderata* auf Grund des gegenseitigen interessiven Verhältnisses — alsdann genauere gesetzliche Regelung — endlich in späterer Zeit die formelle Bereinigung der ganzen Angelegenheit. D. R.

Ein theologisches Kapitel aus den Deutschen Reichstagsverhandlungen.

Toleranzantrag.

(Erste Lesung.)

(Aus der Köln. Volkszeitung.)

(Fortsetzung.)

31. Januar. *Abg. Frhr. von Hertling (Zentr.)*. Wenn der Abg. Schrader am vorigen Mittwoch gesagt hat, dass wir wohl keinen günstigen Eindruck von der bisherigen Beratung gewonnen hätten, so ist das richtig. Freilich ist dieser ungünstige Eindruck durch andere Umstände veranlasst worden, als die, an welche wohl Herr Schrader gedacht hat. Wir sind allerdings nicht angenehm davon berührt, dass in den Verhandlungen am Mittwoch der Kern unseres Antrages sehr wenig gewürdigt worden ist; vor allen Dingen aber berührt peinlich die Art und Weise, wie nämlich von dem Abg. Müller-Meinungen der Gegenstand behandelt worden ist. (Sehr wahr! im Zentrum.) Ich habe den Eindruck, als ob er das Milieu verwechselt hätte. Ich hätte wenigstens nicht den Mut gehabt und würde ihn nie haben, bei der Behandlung so ernster grundsätzlicher Fragen mit unkontrollierbaren Histörchen aufzuwarten. (Sehr wahr! lebhaft Zustimmung im Zentrum.) Er meint vielleicht, er sei uns mit seinen Ausführungen unbequem geworden. Davon kann gar keine Rede sein. Tatsächlich hat er zur Frage selbst gar nichts vorgebracht (Sehr wahr! Lebhaft Zustimmung im Zentrum), er hat sich vielmehr an den Ausdruck «Toleranz» angeklammert, der bekanntlich in recht verschiedener Bedeutung schillert, und hat das Thema variiert: Ihr seid intolerant, und Ihr wollt Toleranz fordern! Dabei darf ihm nicht einmal der mildernde Umstand zugestanden werden, dass er, wie so viele andere, die über den Antrag sprechen und schreiben, den Antrag nicht einmal gelesen hat. Er hat sich zunächst darüber aufgehalten, dass einzelne katholische Geistliche sehr scharfe Urteile über das Austragen liberaler Zeitungen ausgesprochen haben. Diese Frage hat mit unserem Antrage selbst nichts zu tun. Der Hergang lässt sich von hier aus gar nicht kontrollieren, um so weniger, als Herr Müller-Meinungen auch eine Beichtstuhlgeschichte mit herangezogen hat. Das hätte er schon deshalb nicht tun sollen, weil wir hier immer nur eine Seite hören können, während der anderen der Mund verschlossen ist. Uebrigens mit einem Manne, der erst seinem Beichtvater etwas verspricht und sich die Sache nachher anders überlegt, ist auch nicht viel Staat zu machen. (Sehr gut!) Herr Müller-Meinungen hat uns mit grosser Emphase gefragt, ob wir das Austragen liberaler Zeitungen für Sünde hielten. Die Antwort auf diese Frage lehne ich einfach ab. (Gelächter und Zurufe links.) Lassen Sie (nach links) mich doch ausreden! Wir sind doch hier kein Konzil von Moraltheologen! Ob das Austragen liberaler Zeitungen Sünde ist, das entzieht sich schlechterdings dem Urteil einer politischen Versammlung. (Sehr wahr! im Zentrum.) Sollte Herr Müller-Meinungen aber meine private Meinung hören wollen, so bin ich bereit, mit ihm das Gebiet der Kasuistik zu betreten und die Fälle zu erörtern, in denen auch streng katholischen Christen das Austragen liberaler Zeitungen erlaubt sein kann; uns hier aber geht das gar nichts an. (Sehr wahr! Lebhaft Zustimmung im Zentrum.)

Nun ist ja die eigentliche Spezialität des Herrn Müller-Meinungen eine andere. Er liebt es, katholische Gebet- und Erbauungsbücher zu durchforschen und daraus uns seltsame oder pikante Dinge vorzutragen. Ich kenne das Buch nicht, das er zum Gegenstande seiner Ausführungen gemacht hat, aber es ist mir bestätigt worden, dass seine Angaben tatsächlich richtig sind. Allein, was er damit eigentlich beweisen will, verstehe ich nicht. Er hat darauf hingewiesen, dass das Buch mit bischöflicher Approbation erschienen sei. Was bedeutet das tatsächlich? Es ist schlechterdings nicht eine Empfehlung, sondern lediglich eine Druckerlaubnis. Der Zensor, der die Bücher durchgelesen hat, hat gar nicht das Recht, sie auf ihren ästhetischen oder wissenschaftlichen oder gar praktischen Wert zu prüfen, sondern er hat lediglich zu entscheiden, ob darin etwas steht, was den Grundsätzen der katholischen Kirche widerstreitet. Sofern also in dem Buch recht viel Geschmackloses, Unziemliches, sogar Brutales steht,

ist die Approbation dafür in keiner Weise verantwortlich zu machen. Herr Müller-Meinungen hat eine Stelle verlesen, in der von der Ehe die Rede ist. Ich nehme keinen Anstand zu erklären, dass der Zensor der bischöflichen Behörde in diesem Falle seines Amtes nicht gewaltet hat, dass es sich hier nicht nur um eine Geschmacklosigkeit handelt, sondern dass die Stelle dogmatisch unrichtig ist, dass sie den Lehren der katholischen Kirche widerspricht.

Nun hat Herr Müller-Meinungen endlich geglaubt, einen besonderen Trumpf ausspielen zu können, wenn er gesagt hat, dass das Buch nicht nur mit bischöflicher Approbation, sondern mit einer Empfehlung des Papstes Pius X und seines Kardinalstaatssekretärs Merry del Val erschienen sei. Darauf erwidere ich, dass mir das gar nicht imponiert, dass ich es aber sehr bedauere. Man weiss ja, auf welche Weise derartige Empfehlungen zustande kommen. Es ist bekannt, dass man im Vatikan gewöhnlich nicht deutsch versteht. Die Sache wird also so gemacht worden sein, dass irgend ein Freund des Verlegers oder Autors das Buch in einem Abzuge vorgelegt hat — es soll ja künstlerisch sehr schön ausgestattet sein — und man wird da im Vatikan gesagt haben: Der Verfasser ist ein gutgesinnter Mann, das Buch hat schon die Druckerlaubnis erhalten, also: wir freuen uns über die Absichten, und wir wünschen, dass das Buch recht viel Gutes stiftet. Weiter besagt das gar nichts. Wenn ein Universitätsprofessor einen Orden erhält, so wird man in Fachkreisen nicht glauben, dass die wissenschaftlichen Leistungen des Betreffenden ganz besonders gross sind. Das ist eine Höflichkeitssache, und so ist es hier auch. Uebrigens wünsche ich, dass alle, die es angeht, zunächst die Kirchenbehörden und dann auch andere, die dazu in der Lage sind, in Rom dahin vorstellig werden möchten, dass man recht vorsichtig mit derartigen Empfehlungen sein möge, da sie, wie wir gesehen haben, leicht zu Missverständnissen und Missdeutungen Anlass geben können. Herrn Müller-Meinungen möchte ich den Rat geben, er möge nur fortfahren, durch den Lustgarten der katholischen Erbauungs- und Gebetbücher zu wandeln und etwaige Dornen und Unkraut auszujäten, das er vorfindet. Durch dieses *freiwillig übernommene Polizistenamt* kommt er uns zu Hülfe. (Sehr gut! und Heiterkeit im Zentrum.) Und vielleicht fällt gelegentlich wohl auch ein gutes Körnlein in seine Seele, das recht gut wirken kann. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Ich wende mich nun zum Abg. *Dr. David*, der vielmehr auf den Kern des Gegenstandes eingegangen ist. Ich stelle zunächst fest, dass nach seinen Ausführungen der Ausspruch, den der Abg. Bebel im Jahre 1881 getan hat, nicht als programmatische Aeusserung aufzufassen ist. Aber die Frage ist damit für uns noch nicht erschöpft. Denn im Falle nach Ihrer (der Sozialdemokraten) Auffassung ein Sozialdemokrat auch ein katholischer, überhaupt gläubiger Christ sein kann, so liegt für uns die Frage so, *ob ein gläubiger Christ Sozialdemokrat sein kann*. Diese Frage ist leicht zu beantworten. Wenn Sie nichts anderes wären, als eine soziale Reformpartei, ja selbst eine demokratische, wenn Sie nur die wirtschaftliche Gerechtigkeit erstrebten, wenn Sie den Arbeitern nur bessere Lebensbedingungen und einen volleren Ertrag aus der Produktion sichern wollten, so läge kein Grund vor, dass sich ein Katholik Ihrer Partei nicht anschliessen könnte, das Erfurter Programm lautet aber ganz anders. (Beifall im Zentrum.) Solange Sie den Klassenkampf, den *revolutionären Klassenkampf* schüren, solange kann ein gläubiger Christ kein Sozialdemokrat sein. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Ich will auf die verschiedenen Einzelpunkte der Diskussion vom vorigen Mittwoch nicht eingehen, auf sie werden wir in der Einzeldiskussion in der Kommission zurückkommen. Nur einen Punkt möchte ich herausheben. Es ist gesagt worden, eine Religionsfreiheit bestände nur dann, wenn die *Religion ganz aus der Schule entfernt* würde. Das würde nicht eine Religionsfreiheit sein, sondern das würde zu einer *Gewissens-tyrannie* werden. Solange der Staat ein gewisses Mass von Kenntnissen von seinen Untertanen verlangt, solange muss er dafür sorgen, dass seine Untertanen die christliche Anschauung kennen lernen und den Kindern daher in der Schule Religionsunterricht erteilt wird.

Der Ausgangspunkt unseres Antrages ist bekannt. Es ist die Rückständigkeit der Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten. Da wir nicht in der Lage sind, auf diese

Bundesstaaten selbst einzuwirken, so mussten wir die Angelegenheit im Deutschen Reichstage zur Sprache bringen. Und wir haben das getan in der Weise, dass wir die Freiheit der Religionsübung, die wir für uns verlangen, unter den Schutz der allgemeinen Freiheit der Religionsübung stellen. Indem wir dieses tun, haben wir mit vollem Bewusstsein mit allen Theorien gebrochen. Das Mittelalter hatte andere Theorien; wir wünschen diese nicht mehr. (Widerspruch links.) Ich habe dieses früher schon (Unterbrechung links) — Sie lesen unsere Literatur ja gar nicht und zitieren sie nur dann, wenn Sie glauben, mit ihr uns etwas anhaben zu können — ich habe dieses schon vor 10 Jahren in unserer Literatur ausgesprochen, sehen Sie nur im Staatslexikon nach, und wiederholt habe ich dieses auch in Versammlungen ausgesprochen, und Sie werden mir wohl zugeben, dass ich von Index und Syllabus etwas verstehe. Mit Ihren Ausführungen ängstigen Sie uns nicht. Wir wissen was wir tun, wir wissen, dass wir damit neue Sätze aufstellen. Wir wollen keine Freiheit für uns verlangen, die wir Andersgläubigen verwehren. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.) Es ist das ein bedeutungsvoller Schritt, der dazu führt, dass wir unsere eigene religiöse Auffassung um so höher halten und der uns als moralische Verpflichtung die Achtung anderer Religionen auferlegt. (Lebhafte Zustimmung.) Wir fassen die religiöse Freiheit als den Ausfluss der staatsbürgerlichen Freiheit auf und verlangen, dass die Hindernisse, die dieser staatsbürgerlichen Freiheit entgegenstehen, beseitigt werden. (Beifall im Zentrum.)

Man hat so viel darüber gesprochen, was in unserem Antrage steht. Ich will zunächst einmal betonen, was nicht in ihm steht. Man hat in ihm die Perspektive auf Trennung von Kirche und Staat erblickt. Wir denken gar nicht daran, dazu haben wir gar keinen Anlass, ein freundliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu beseitigen. Wir wollen nur nicht, dass dieses freundliche Verhältnis zu einem Zwang des Staates auf die Kirche wird. (Zustimmung im Zentrum.) Wir denken auch nicht an einen Eingriff in die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Das wäre eine Tollkühnheit. Wir verlangen nur eine Remedur in dem vorbezeichneten Sinne. Der Abg. David hat gemeint, wir müssten dann auch auf die vermögensrechtlichen Leistungen des Staates verzichten. Wir denken gar nicht daran, um so weniger, als diese auf besonderen Vereinbarungen beruhen. Wir werden daher keinen Strich durch sie machen. (Lebhafte Beifall im Zentrum.)

Dann hat man weiter gesagt, wir sollten auf den Schutz des Straffgesetzes verzichten. Der § 166 handelt nicht von dem Vorgehen gegen die Religion an sich selbst, sondern er handelt nur von dem Schutz der Religion des einzelnen Staatsbürgers. Auf den § 166 legen wir übrigens gar keinen grossen Wert mehr, infolge der Erfahrungen, welche wir mit der Rechtsprechung gemacht haben. Wir haben in den letzten Jahren wiederholt erleben müssen, dass Aeusserungen, welche die heiligsten Empfindungen der Katholiken in religiöser Beziehung verletzen, nicht zur Verurteilung geführt haben. Es hat sich in der Diskussion vom vorigen Mittwoch eine gewisse Begriffsverwirrung gezeigt, während man auf der einen Seite forderte, dass die groben Verletzungen religiösen Empfindens straffrei sein sollen, hat man sich auf der anderen Seite darüber aufgehalten, wenn gegenüber solchen Provokationen die Katholiken in katholischen Kirchen eine Sühneandacht veranstalteten. Der Abg. Müller-Meiningen hat in diesen Andachten eine bedenkliche Erscheinung erblickt.

Es trifft auch nicht zu, dass dieser Antrag auf katholische Verhältnisse zugeschnitten ist. Das lag nicht in unserer Absicht. Wir haben den Antrag eingebracht, damit auch die Wünsche Andersgläubiger in der Kommission bekannt würden, und wir bedauern, dass dies in der Kommission nicht der Fall gewesen ist. Der Abg. v. Heyl hat auf die konfessionelle Statistik hingewiesen. Das war überflüssig. Dass wir in der Minderzahl sind, dessen sind wir uns bewusst. Wer sich auf den Standpunkt stellt: Wir sind die Mehrheit und tun, was wir wollen, der entscheidet die Frage im Sinne der Macht und nicht der Gerechtigkeit. Die Abgeordneten von Heyl, v. Kardorff und Henning haben in dem Antrag einen Eingriff in die Verhältnisse der evangelischen Landeskirche erblickt. Ein solcher Eingriff liegt uns völlig fern. Wir hatten gewünscht, mit unseren evangelischen Freunden zu-

sammenzuwirken, aber wenn sie die Freiheit, die wir anstreben, für ihre Kirche nicht gebrauchen können, warum wollen sie diese Freiheit auch uns nicht gewähren? (Beifall im Zentrum.) Herr v. Heyl hat auf die freie Schweiz hingewiesen. Der Vergleich war Ihnen nicht günstig, denn die protestantische Mehrheit hat dort die katholischen Kantone vergewaltigt. (Zustimmung im Zentrum.) Das ist keine staatsmännische Gesinnung.

Man kann aus zwei Gründen für die Freiheit der Religionsübung sein: einmal aus religiöser Ueberzeugung und Achtung des heiligsten Besitztums und zweitens, weil man auf die Religion gar kein Gewicht legt, weil man sie für veraltet hält. Dass letzteres bei uns nicht der Fall ist, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. Das Erfreuliche hat uns die Erörterung über unsern Antrag gebracht, dass hier die kleinliche Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten verurteilt wurde und ihre Beseitigung gewünscht worden ist. Es ist diese Beseitigung bei der starken Fluktuation unserer Bevölkerung, namentlich der Arbeiter, sehr wichtig. Der Abg. v. Kardorff hat gemeint, wir sollten zur Beseitigung der bestehenden Missstände eine Resolution einbringen. Eine solche Resolution können wir nicht einbringen, aber wenn sie von anderer Seite eingebracht wird, wenn der Reichstag einmütig die Resolution annimmt und zum Ausdruck bringt, dass die Missstände in Mecklenburg, Sachsen und Braunschweig beseitigt werden, wenn sich die Regierung auf den Boden der Resolution stellt und der Reichskanzler Abhilfe schafft, dann mag vielleicht der Wunsch des Abg. Schrader in Erfüllung gehen, dass unser Antrag nicht wiederkehrt. Wir alle haben Grund, aus dem öffentlichen Leben allen konfessionellen Kampf auszuschneiden. Soll dies geschehen, so müssen die bestehenden Differenzen beseitigt werden. Nur so ist ein erspriessliches Zusammenwirken mit unsern evangelischen Freunden, mit denen wir auf anderen Gebieten gern zusammengehen, möglich. (Lebhafte Beifall im Zentrum.)

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Schweizer. kath. Volksverein. (Mitteilung der Zentralstelle).

Montag, den 12. Februar fand in Olten eine Sitzung des leitenden Ausschusses statt. Nachdem Freiburg sich in zuvorkommendster Weise bereit erklärte, den zweiten schweizerischen Katholikentag zu übernehmen, wurde unter lebhafter Verdankung dieses Entgegenkommens beschlossen, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen und den nächsten Katholikentag, voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats September, in Freiburg abzuhalten. Der genaue Zeitpunkt des Katholikentages wird später bekannt gegeben werden.

Des weiteren wurde die Veranstaltung eines sozial-wissenschaftlichen Kursus beschlossen, dessen Organisation dem Vorstande der sozialen Sektion übertragen wurde.

Der Kursus, welcher gemeinsam mit den christlich-sozialen Arbeiterorganisationen abgehalten werden soll, wird neben der Arbeiterfrage im engern Sinne, auch aktuelle Probleme der Agrarpolitik, Gewerbepolitik etc. in den Bereich orientierender Erörterung ziehen.

Luzern. * In der letzten Versammlung des katholischen Arbeitervereins Luzern am vorletzten Sonntag im Jünglingsheim hielt Herr Fürsprech Hinnen einen sehr gediegenen, gehaltvollen Vortrag über gewerbliche Schiedsgerichte, Arbeitsvertrag, Kündigungsfrist mit spezieller Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse in Luzern. Der Herr Referent hat bewiesen, dass er in diesen Zweigen als Aktuar des gewerblichen Schiedsgerichtes reiche Erfahrung besitzt. Darum konnte er seine Ausführungen stets mit konkreten Fällen und Entscheidungen illustrieren und so die Winke an die Arbeiter lebendig gestalten. Dabei wurde namentlich auch stets auf den neuen Entwurf zu diesem Teil des zu revidierenden Obligationenrechtes, resp. des neuen Zivilgesetzbuches Rücksicht genommen und angegeben, auf welche Gesichtspunkte die Arbeiterschaft dringen sollte. — Dem Referenten wurde um so mehr warmer Dank

gezollt, als er sich bereit erklärte ein anderes Mal über *Haftpflichtgesetzgebung*, wie sie speziell für unsere Kreise in Betracht fällt, zu sprechen. Es war im Interesse der Arbeiter selbst zu belauern, dass die Versammlung — es war gegen Abend starker Schneefall eingetreten und zudem allerlei Unterhaltungsanlässe — nicht besser besucht war. Auch hier Anerkennung und bester Dank dem tüchtigen Referenten!

Belgien. Zum Erzbischof von Mecheln an Stelle des verstorbenen Kardinal Goossens ernannte der Papst Mgr. *Mercier*, Professor der Philosophie und Direktor des von Leo XIII. begründeten philosophischen Institutes an der Universität Löwen, sowie auch Präsident des dortigen Kollegiums Leos XIII. Mgr. *Mercier*, der in seinem 53. Lebensjahre steht, ist eine der hervorragendsten Autoritäten auf philosophischem Gebiete, besonders haben seine Schriften bezüglich Verwertung der naturwissenschaftlichen Errungenschaften der Neuzeit für die philosophischen Studien bahnbrechend gewirkt.

Totentafel.

In *Autun* starb am 10. Februar infolge einer Lungenentzündung Kardinal *Adolf Louis Albert Perraud*, Bischof von Autun, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des französischen Episkopates. Er war geboren den 7. Februar 1828 zu Lyon, machte seine Gymnasialstudien in Paris, ebenso auch die Studien für das höhere Lehrfach, wo er neben andern auch den berühmten Geschichtsschreiber Tairre zum Mitschüler hatte. Er erhielt das Patent als Lehrer der Geschichte und fand Anstellung in einem Lyzeum. Doch widmete er sich nur kurze Zeit diesem Berufe; da er sich dem Studium der Theologie zuwandte und dem 1852 neu eröffneten französischen Oratorium beitrug. Während einer Reihe von Jahren beschäftigte er sich mit den frühern Schicksalen dieses Institutes und veröffentlichte als Frucht seiner Arbeiten die vorzügliche Geschichte des französischen Oratoriums. 1865 wurde ihm das Doktorat der Theologie zuerkannt; auch erhielt er im selben Jahre den Lehrstuhl der Kirchengeschichte an der Sorbonne, der theologischen Fakultät zu Paris. In dieser Stellung wirkte er, bis 1874 seine Ernennung zum Bischof von Autun erfolgte. 1885 nahm ihn die französische Akademie unter die Zahl ihrer Mitglieder auf. Er war sehr in Achtung bei Leo XIII.; mit unbeugsamer Festigkeit hielt der Papst an seinem Vorhaben fest, dem Bischof von Autun den Kardinalspurpur zu verleihen, trotz der Reklamationen, welche die französische Regierung dagegen erhob. 1893 wurde er ernannt, aber vorläufig in petto behalten; 1895 erfolgte die Veröffentlichung der getroffenen Wahl. Während einer Reihe von Jahren, bis 1902, hatte der Kardinal Perraud auch die Oberleitung des Oratoriums in seiner Hand. Mit dem Bistum Autun sind gegenwärtig auch die alten Titel von Châlons sur Saone und Macon verbunden; seit 1860 hat der dortige Bischof die Ehrenauszeichnung des Palliums, das schon in alten Zeiten mehreren Bischöfen von Autun verliehen worden war. In den gegenwärtigen Wirren war Kardinal Perraud einer der ersten Bischöfe, denen die Regierung Combes den Gehalt sperrte. Er war der Typus eines wissenschaftlich und asketisch feingebildeten Kirchenfürsten, in den gewinnendsten Formen des Umgangs voll unbeugsamer Festigkeit in der Verteidigung des Glaubens und der Rechte der Kirche.

Zu *S. Abbonbio* im Tessin wurde letzten Montag den 11. Februar die Leiche des hochw. Herrn *Francesco Airoidi*, Pfarrer von Gentilino und Montagnola zu Grabe getragen unter grosser Teilnahme des Volkes. Geboren 1841, Priester seit 1874, hat Pfarrer Airoidi 32 Jahre lang mit Eifer seine Pfarrikinder geleitet. Ein Bruder des Verstorbenen ist Kanonikus an der Kathedrale zu Lugano.

Im Kapuzinerkloster *Otten* starb den 5. Februar Hochw. P. *Rochus Köppli*. In Sursee, den 13. Oktober 1841 geboren als ehelicher Sohn des Jakob Leonz Köppli von Sarmentorf, Kt. Aargau, und der Katharina Willmann von Neudorf, besuchte er daselbst die Stadt- und Mittelschulen. 1864 trat er in den Kapuzinerorden. Nach Beendigung der theologischen Studien

wirkte er längere Zeit in den Klöstern der Ostschweiz: Näfels, Wil, Zizers, Appenzell und Mels, später auch in Rapperswil. 1881 kam er nach Sursee, 1884 nach Luzern. Zehn Jahre verbrachte P. Rochus im Kloster Dornach und seit 1898 weilte er in Olten. An zahlreichen Orten amtierte er als Seelsorger bei kürzeren oder längeren Vakaturen von Pfründen. Seine letzte Krankheit, ein unheilbares Magenleiden, ertrug er mit grösster Geduld und gottergeben sah er seiner Auflösung entgegen.

In *Altstätten* schied am 28. Januar die Oberin, der Anstalt zum Guten Hirten, Schw. *Maria von der hl. Dionysia Kloten*, im Alter von 61 Jahren aus diesem Leben. Sie war in Kevelaer am 18. Januar 1845 geboren, trat mit 19 Jahren ins Noviziat zu Köln und wurde 1868 von der Stifterin und ersten Generaloberin mit zwei andern Schwestern nach Altstätten gesandt, um hier eine neue Anstalt zu begründen. Es gab viel und mühsame Arbeit. 1883 wurde Schw. Dionysia Oberin. Unter ihrer kraftvollen Leitung entwickelte sich dies Haus vorzüglich nach innen und aussen; aber auch an Anfeindungen fehlte es nicht; man erinnere sich nur an den gehässigen Feldzug, der noch vor kurzer Zeit gegen die Anstalt geführt wurde. In den letzten Jahren litt Schw. Dionysia auch körperlich schwer; sie blieb aber trotzdem für alle die liebende und sorgende Mutter.

Ähnliches lässt sich sagen von der ebenfalls in diesen Tagen verstorbenen Oberin der Waisenanstalt *Idaheim*, Schw. *Lidwina Schibli* von Fislisbach, aus der Kongregation der Kreuzschwestern von Menzingen, welche seit Gründung der Anstalt durch Hrn. Dekan Klaus sel. während 28 Jahren mit mütterlicher Liebe sich der Waisenkinder annahm.

R. I. P.

Briefkasten der Redaktion.

Ein bereits gesetzter Artikel über das Jubiläum der Schweizergarde musste leider für die nächste Nummer verschoben werden, ebenso der Schluss des Artikels Sozialer Fortschritt.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Tit!

Die Hochw. Pfarrämter, die den Bericht über den Stand des christl. Familien-Vereins vom 1. Januar 1905 bis 1. Januar 1906 noch nicht eingesandt, werden hiemit höflichst ersucht, denselben bis 1. März 1906 gefälligst anher einzusenden zu wollen. Von den rund 400 Pfarreien des Bistums sind bis heute nur aus 61 Pfarreien die bezügl. Berichte eingegangen.

Woher diese Erscheinung rührt, kann ich mir nicht erklären:

1. Ist doch der Gründer dieses Vereins der grosse Papst Leo XIII.;
2. Hat unser Hochw. Oberhirte diesen Verein allen Diözesanen aufs wärmste empfohlen und den Wunsch ausgesprochen, derselbe möchte in allen Pfarreien eingeführt werden;
3. Ist nicht der Jahresbericht des Vereins je auf Jahresabschluss- und Anfang so einfach als möglich gemacht, um den R. D. Pfarrern die Arbeit zu erleichtern. Diese haben nur ein Vereinsregister einzuführen, darin die Zahl der Familien und der Mitglieder und allfällig die Zu- oder Abnahme verzeichnet werden. Dieser Bericht kann auf gewöhnliches Papier, ohne bestimmtes Formular und amtlich an den Unterzeichneten eingesandt werden.

Das frühere Vereins-Büchlein, das vergriffen ist, wird im Laufe des Jahres neu gedruckt und an die hochw. Pfarrämter verschickt.

Hochachtungsvollst zeichnet

Solothurn, den 9. Februar 1906

Der Vereins-Direktor:
Stocker, Domdekan.

CUSTOS

Correspondenz- u. Offertenblatt für den kath. Klerus. Ganzjährig
Fr. 1. 20. Probehefte gratis.
F. Unterberger Verlag, Buchs,
Kt. St. Gallen.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind soeben erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Grauert, Dr. Hermann, P. Heinrich Denifle O. Pr.
Ein Wort zum Gedächtnis und zum Frieden. Ein Beitrag auch zum Luther-Streit. Zweite, vermehrte Auflage. Mit einem Bildnis von P. Denifle. gr. 8^o (VIII u. 66) M. 1. 40.

Gulik, Dr. Wilhelm van, Johannes Groppe
(1503 bis 1559). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Mit Benutzung ungedruckter Quellen. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Zanjssens Geschichte des deutschen Volkes. V. Bd., 1. u. 2. Heft.) gr. 8^o (XVI u. 278) M. 5.—

Eine Monographie über einen der bedeutendsten katholischen Theologen des beginnenden 16. Jahrhunderts. Der Verfasser sucht die Schwierigkeiten seiner Aufgabe zu überwinden durch umfassende Heranziehung und objektive Würdigung der vorhandenen Literatur sowohl als durch eine weitgehende Ausbeutung der Archive.

Schmidlin, Dr. Joseph, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Kreising. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geistesgeschichte. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, IV. Bd., 2. u. 3. Heft.) gr. 8^o (XVIII u. 168) M. 3. 60.

Der Verfasser will an einem klassischen Vertreter der mittelalterlichen Geschichtsphilosophie die Ideen darstellen, welche die mittelalterliche Weltanschauung ansgemacht haben, und aufweisen, was diese merkwürdige Zeit über sich selbst gedacht hat. Die Schrift ist nicht nur für den Historiker, sondern auch für den gebildeten Laien von hohem Interesse.

Werkstätte für kirchliche Kunst, gegr. 1843

Adolf Biek, Wil, Kt. St. Gallen.

empfiehlt sich einer hochw. Geistlichkeit, sowie titl. Kirchenverwaltungen zur Lieferung von kirchlichen Gefässen und Geräten in (H3643G)

Gold, Silber und unedlen Metallen.

Eigene Anfertigung in gewissenhafter, stilvoller Ausführung zu mässigen Preisen.
Naturgrosse Zeichnungen und Photographien zu Diensten.

Nur solide Handarbeit.

Renovierung alter Kirchengereäte.
Feuervergoldung. o Versilberung. o Vernierung.

Gebrüder Grassmayr
Glockengiesserei

Vorarlberg — Feldkirch — Oesterreich
empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Billige Preise. — Reelle Bedienung.

Kirchenblumen

liefere in naturgetreuer Ausführung billigst, sowie Dekorationen und Blumen für Mai-Altäre. Höchste Leistungsfähigkeit. Feinste Referenzen Hochw. Geistlichkeit.
Th. Vogt, Blumenfabrik Niederlenz bei Aarau.

Aite, ausgetretene

Kirchenböden

ersetzt man am besten durch die sehr harten

Mosaikplatten, Marke P. P.

in einfachen, sowie auch prachtvoll dekorativen Dessins (unverwundlich, weil senkrecht eingelegt!). Fertige Ausführung übernimmt mit Garantie für tadellose Arbeit die

Mosaikplatten-Fabrik von Dr. P. Pfyffer, Luzern,
Muster- und Kostenvoranschläge gratis!

Anstalt für kirchl. Kunst
Fräfel & Co., St. Gallen

empfehlen sich zur prompten Lieferung von
solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten

sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie
Metallgeräte o Statuen o Teppichen etc.

zu anerkannt billigsten Preisen
Ausführl. Kataloge u. Ansichtsendungen zu Diensten

Eine Weile des Nachdenkens über die Seele

von Professor **A. Meyenberg**

ist soeben in 3. Auflage erschienen.

Preis 75 Cts.

Räber & Cie., Buchhandlung und Druckerei.



Kirchenblumen

Altarbouquets und Dekorationen in naturgetreuer
hochfeiner Ausführung o
Spezialität in Metallblumen
o Eigene Fabrikation o

Prächtige Neuheiten

Rosa Bannwart
Gibraltarstrasse 9 LUZERN



Muster, Photographien und beste Referenzen stehen zur Verfügung

Verlag von **Räber & Cie., Luzern.**

Soeben erschien:

Flugblätter über grundsätzliche Fragen:

Repetitionen über das Sechstageswerk

von Prof. **A. Meyenberg.**

Preis 15 Cts.

Preis 15 Cts.

Verlag von **Wilhelm Bader in Rottenburg a. N.**

Fastenpredigten von Paul Stiegele, Domkapitular.
Herausgeg. v. Mgr. B. Rieg, Regens.
Mit Approbation und Empfehlung des S. S. Bischofs Dr. P.
W. v. Keppeler. 2. Aufl. gr. 8^o VIII u. 370 S. M. 3.60,
Geb. M. 4.60.

„Geradezu Juwelen, und zwar der kostbarsten welche, sind die Fastenpredigten von Domkap. P. Stiegele... Das sind in der Tat Predigten, die zu dem Besten gehören, was man in der weiten homiletischen Literatur finden kann. Der so vielfach mißbrauchte Ausdruck „klassisch“ dürfte hier einmal wieder ganz am Platze sein...“

(S. Prof. Dr. Hüls in der „Theol. Revue“.)

Carl Sautier
in Luzern

Kappelplatz 10 — Erlacherhof
empfeilt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Talar-Gingula

grosse Auswahl in Wolle und
Seide, von Fr. 2. 80 an bis 15. —
per Stück.

in Merinos und
Tuch von Fr.
2. 60 an liefert

Anton Achermann,
Stiftssekretär, Luzern

Rheumatis-

und Gicht-Kranken teilt aus Dankbarkeit unsonst mit, was ihrer lieben Mutter nach jahrelangen gräßlichen Schmerzen sofort Besserung und nach kurzer Zeit vollständige Heilung brachte.

Marie Greinauer
München, Pilgersheimerstr. 2/II.

Prachtvolles, tadellos erhaltenes

Pedal-Harmonium

vollkommener Ersatz für Orgel, daher für kirchliche Zwecke vorzügl. geeignet, ist sofort unter dem halben Ankaufspreis zu verkaufen. Offerten unt. Chiffre O. F. 281 an Orell Füssli-Annancen, Zürich.